

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG

Schirmherr: Bundespräsident a.D. Prof. Dr. Roman Herzog



Der Rothirsch im Visier

Forderungen an die Jagd





FORDERUNGEN AN DIE JAGD

Einleitung

Der jagdliche Umgang mit dem Rothirsch hat sich in den letzten Jahrhunderten vielfach gewandelt: Durch die Folgen der Revolution von 1848 war Rotwild in Deutschland fast ausgerottet. In der Mitte des 20. Jahrhunderts wuchs der Bestand vielerorts durch die Hege der Jägerschaft wieder stark an. Nachdem das Rotwild auf den landwirtschaftlichen Flächen immer weniger geduldet wurde, blieben ihm im Wesentlichen die Waldgebiete als Lebensraum. Da die Tiere versuchten, ihren Nahrungsbedarf jetzt vorwiegend dort zu befriedigen, bekam die Wildart schnell den Stempel des Waldschädlings aufgedrückt. Daraufhin wurde in den 1980er und 1990er Jahren der Rotwildbestand in vielen Regionen Deutschlands durch hohen Abschuss abgebaut.

Darüber hinaus werden in den meisten Bundesländern Deutschlands die Lebensräume für Rotwild auf gesetzlich vorgeschriebene Verbreitungsgebiete, bei denen es sich überwiegend um Wälder handelt, reduziert.

Zusätzlich führen auch der steigende Zivilisationsdruck und die stetig fortschreitende Landschaftszerschneidung dazu, dass sich die Lebensbedingungen für den Rothirsch weiter verschlechterten. Heute sind Rothirsche überwiegend nachtaktive „Waldtiere“. Die Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft sind weiterhin vielerorts ungelöst. Und die Chancen für Naturfreunde, unsere größte heimische Säugetierart in freier Wildbahn zu beobachten sinken mehr und mehr.

Doch wie könnte ein neuer, der heutigen Zeit angepasster Umgang mit Rotwild aussehen? Die Deutsche Wildtier Stiftung zeigt in dem von ihr herausgegebenen und gemeinsam mit Jagd-, Naturschutz- und Grundeigentümerverbänden entwickelten „Leitbild Rotwild“ Wege für ein fortschrittliches Management dieser Wildart auf. Ziel muss es sein, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen und den arteigenen Ansprüchen des Rotwildes zu finden.

Dabei spielt die Art der Bejagung eine wichtige Rolle. Zurzeit werden jährlich rund 60.000 Stück Rotwild in Deutschland erlegt. Die Gesamtpopulation kann auf rund 150.000 bis 200.000 Tiere geschätzt werden. Der Rothirsch ist hinsichtlich seines Nahrungs- und Sozialverhalten eine besonders anspruchsvolle Wildart. Um diesen Ansprüchen besser gerecht zu werden, müssen Jäger und Jagdpolitik mit Blick auf die Bejagung ihr derzeitiges Handeln überdenken und neue Wege gehen. Dabei sind die Jagdzeiten auf Rotwild, das Nachtjagdverbot und die unzureichenden, meist völlig fehlenden Wildruhezonen wichtige Ansatzpunkte.

Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung ist die Jagdzeit auf Rotwild zu lang. Es wird zuviel nachts auf Rotwild gejagt und die Tiere finden in den Revieren zu wenige Bereiche, in denen sie ganzjährig von der Jagd verschont sind.

Mit Blick auf die Jagdzeiten und die Nachtjagd auf Rotwild können die Bundesländer von der Vorgabe des Bundes abweichen. Dies führt zu unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern, die zum Teil Ergebnis der speziellen naturräumlichen und wildbiologischen Situation sind, aber auch die jeweilige (jagd)politische Haltung ausdrücken. Um der Diskussion zu Jagdzeiten und Nachtjagd eine bessere Grundlage zu geben, basiert die vorliegende Publikation auf den Ergebnissen einer an dieser Stelle erstmals veröffentlichten Recherche zur Situation in den einzelnen Bundesländern. Diese Recherche wurde durch Professor Dr. Dr. Sven Herzog, Dozentur für Wildökologie und Jagdkunde der T.U. Dresden durchgeführt und erfolgte auf Grundlage aktueller Literatur und ergänzender Telefoninterviews mit den Obersten Jagdbehörden.

Die Broschüre „Leitbild Rotwild – Wege für ein fortschrittliches Management“ erhalten Sie im Internet unter www.Rothirsch.org oder über die Deutsche Wildtier Stiftung. Die Autoren des Leitbildes sind Ulrich Wotschikowsky, Kai Elmauer, Olaf Simon und Professor Dr. Dr. Sven Herzog.

1. Die Jagdzeit auf Rotwild

Die Bejagung des Rotwildes unterliegt einer Jagdzeitenregelung, bei der zwischen Geschlecht und Altersklassen unterschieden wird. Aus wildbiologischer Sicht sollte die Jagdzeit so kurz wie möglich sein, um eine ständige Beunruhigung der Tiere zu vermeiden und ihnen möglichst einen tagaktiven Lebensrhythmus zu ermöglichen. Auf der anderen Seite muss die Jagdzeit lang genug sein, um die Abschussvorgaben zu erfüllen. Darüber hinaus haben Pächter und Eigentümer von Rotwildrevieren oft das Interesse, über einen möglichst langen Zeitraum im Jahr auf Rotwild jagen zu können. Bei der Festlegung der Jagdzeit müssen daher die verschiedenen Interessen zusammengeführt werden.

Die Jagdzeitenregelung auf Bundesebene

Die Jagdzeit auf Rotwild in Deutschland umfasst nach der Bundesverordnung über die Jagdzeiten bis zu neun Monate. Die Jagdzeit auf Kälber und Schmalspießer endet am 28. Februar. Am 1. Juni beginnt sie für Schmal-tiere und -spießer bereits wieder. Die Bundesländer können diese Vorschrift einschränken oder erweitern. Än-derungen der Bundesregelung sind aktuell nicht geplant.

Die Jagdzeitenregelung auf Länderebene

Schleswig-Holstein hat als Jagdzeit auf Rotwild die von der Bundesverordnung vorgegebenen Zeiträume über-nommen. Auf eine Abweichung wurde bewusst verzichtet, da derzeit keine landesspezifischen Besonderheiten existieren, die eine solche begründen würden. Wildbiologische Erwägungen (Verminderung des Jagddruckes) haben dem zu Folge für diese Festlegungen keine Rolle gespielt.

In **Hamburg** ist die Jagdzeit auf Rotwild gegenüber der Bundesverordnung verkürzt und dauert vom 1. August bis zum 31. Januar. Der Meinungsbildungsprozess zu einer Jagdzeit auf Schmalspießer im Frühsommer ist noch nicht abgeschlossen.

In **Bremen** kommt Rotwild nicht vor, so dass hier auch keine landesspezifischen Regelungen für die Jagd auf Rotwild existieren. Es gelten die Bestimmungen der Bundesverordnung über die Jagd- und Schonzeiten.

In **Niedersachsen** ist die Jagdzeit gegenüber der Bundesverordnung verkürzt und endet für das gesamte Rot-wild am 31. Januar. Mit Blick auf den Beginn der Jagdzeit gilt bei Hirschen die Bundesregelung, bei Alttieren und Kälbern der 1. September. Bei Schmaltieren und -spießern entfallen zusätzlich die in der Bundesverord-nung als Jagdzeit vorgesehenen Monate Juni und Juli. Seit 2008 haben Schmaltiere und Schmalspießer dafür im Mai Jagdzeit (wobei in 2008 noch Übergangsreglungen galten). Dies wird wildbiologisch und jagdpraktisch begründet, da der Monat Mai aufgrund der beginnenden Jagdzeit auf Rehwild bei noch hoher Mobilität des Rehwildes sehr intensiv jagdlich genutzt wird. So kann der Jagddruck hier gebündelt werden, während der er-fahrungsgemäß ruhigere Juni mit dem Schwerpunkt der Setzzeit auf diese Weise eher beruhigt werden kann. Außerdem könne – so die Oberste Jagdbehörde – durch Vorverlegung auf den Mai das Risiko von Fehlabschüs-sen im Rahmen der Schmaltierbejagung (leichteres Ansprechen gegenüber Alttieren) gemindert werden. Auch die Konsequenzen eventueller Fehlabschüsse aus Sicht des Tierschutzes seien bei einer fehlerhaften Erlegung eines tragenden Alttieres weniger gravierend als bei der Erlegung eines bereits führenden Stückes.

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist die Jagdzeit auf Rotwild gegenüber der Bundesverordnung verkürzt und endet derzeit am 31. Januar. Eine neue Jagdzeitenverordnung, welche voraussichtlich eine weitere Verkürzung auf den 15. Januar oder den 31. Dezember vorsieht, ist derzeit in Arbeit.

In **Brandenburg** entspricht die Jagdzeit auf Rotwild der Vorgabe der Bundesverordnung.

In **Berlin** kommt Rotwild nicht vor, so dass hier keine landespezifischen Regelungen für die Jagd auf Rotwild existieren. Es gelten die Bestimmungen der Bundesverordnung über die Jagd- und Schonzeiten.

In **Sachsen-Anhalt** entsprechen die Jagdzeiten auf Rotwild den von der Bundesverordnung vorgegebenen Zeiten. Eine Veränderung im Sinne einer Verkürzung ist derzeit nicht geplant.

In **Nordrhein-Westfalen** entspricht die Jagdzeit auf Schmaltiere und Hirsche sowie Alttiere der Bundesver-ordnung. Abweichend von der Bundesverordnung wurden die Jagdzeiten für Kälber und für Schmalspießer je-weils auf den 31. Januar begrenzt. Damit erfolgte eine Synchronisierung des Endes der Jagdzeit für Rotwild, das auch mit dem Ende der Jagdzeit auf Dam-, Sika- und Rehwild zusammenfällt. Als Begründung wird explizit die Winterruhe des Rotwildes genannt.

In **Hessen** ist die Jagdzeit auf Rotwild gegenüber der Bundesverordnung verkürzt. Sie endet einheitlich für das gesamte Rotwild mit dem 31. Januar. Darüber hinaus beginnt die Jagdzeit auf Schmalspießer und Schmaltiere erst am 1. Juli. Eine weitere Verkürzung ist derzeit nicht geplant. Allerdings existiert eine Empfehlung, mit dem Beginn der Winterfütterung die Bejagung einzustellen.

In **Thüringen** erstreckt sich die Jagdzeit auf Alttiere, Kälber und Hirsche zurzeit vom 1. August bis zum 15. Januar, auf Schmaltiere und Schmalspießer vom 16. Juni bis zum 15. Januar. Da in Thüringen per Definition die Notzeit ab dem 16. Januar beginnt, ergibt sich normalerweise auch kein Konflikt zwischen Winterfütterung und Bejagung. Diese sind zeitlich getrennt. Im Jahr 2007 wurde die Jagdzeit auf Alttiere, Kälber und ältere Hirsche infolge der Sturmschäden durch „Kyrill“ und den damit verbundenen forstlichen Aufgaben um einen Monat vom 1. September auf den 1. August verlängert. Insgesamt ist sie aber im Vergleich zur Regelung der Bundesverordnung immer noch verkürzt. Weitere Änderungen sind derzeit nicht vorgesehen.

In **Rheinland-Pfalz** endet die Jagdzeit auf Rotwild für alle Altersklassen und beide Geschlechter am 15. Januar, ist also gegenüber der Bundesverordnung verkürzt. Mit dem Ziel einer Synchronisierung der Jagdzeiten auf un-terschiedliche Schalenwildarten ist derzeit geplant, die Jagdzeit auf Rotwild bis zum 31. Januar zu verlängern. Gleich-zeitig existiert jedoch ein gemeinsames Papier des Ministeriums und des Landesjagdverbandes mit der Empfehlung, die Rotwildjagd zum Ende Dezember einzustellen. Es besteht also offenbar eine gewisse Diskrepanz zwischen der aktuellen (und geplanten) Rechtslage und dem gemeinsamen Positionspapier mit dem Landesjagdverband. In die-sem Papier wird darüber hinaus empfohlen, die Einzeljagd auf Rotwild im Sinne einer Intervalljagd auszuüben.

Im **Saarland**¹ war bislang die Jagdzeit auf Rotwild durch Verordnung des Landes gegenüber der Bundesverord-nung verkürzt und endete einheitlich am 15. Januar. Diese Verordnung ist derzeit jedoch außer Kraft, so dass ak-tuell die Jagdzeiten der Bundesverordnung gelten. Eine Verlängerung der Landesverordnung wird jedoch, nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine Synchronisierung der Jagdzeit mit Rheinland-Pfalz, erwogen.

In **Baden-Württemberg** ist die Jagdzeit auf Rotwild gegenüber der Bundesverordnung insofern verkürzt, als die Jagdzeit einheitlich für alles Rotwild mit dem 31. Januar endet. Im Rotwildgebiet Odenwald darf im Rahmen eines Pilotprojektes die Jagd auf Schmalspießer und auf Schmaltiere nur vom 1. Juli bis zum 31. Januar ausge-übt werden. Die übrigen Jagdzeiten entsprechen denjenigen der Bundesverordnung.

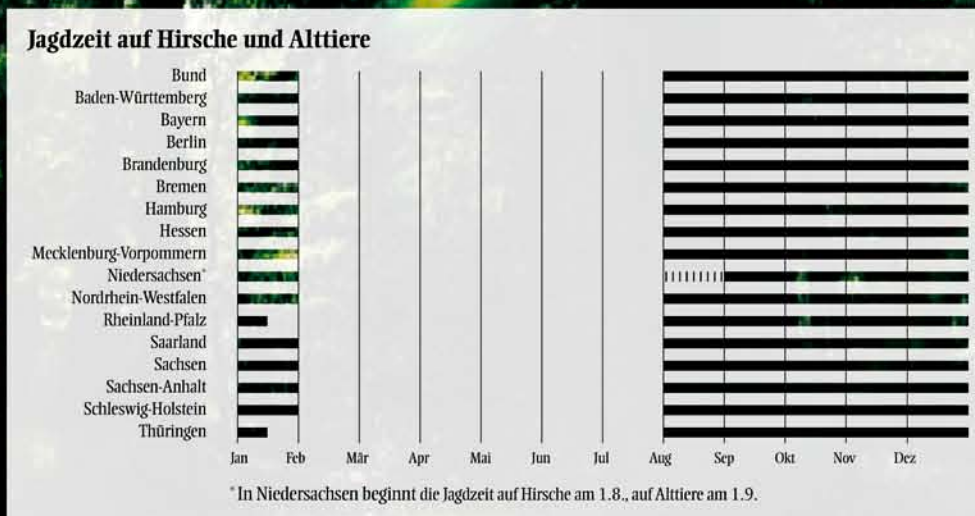
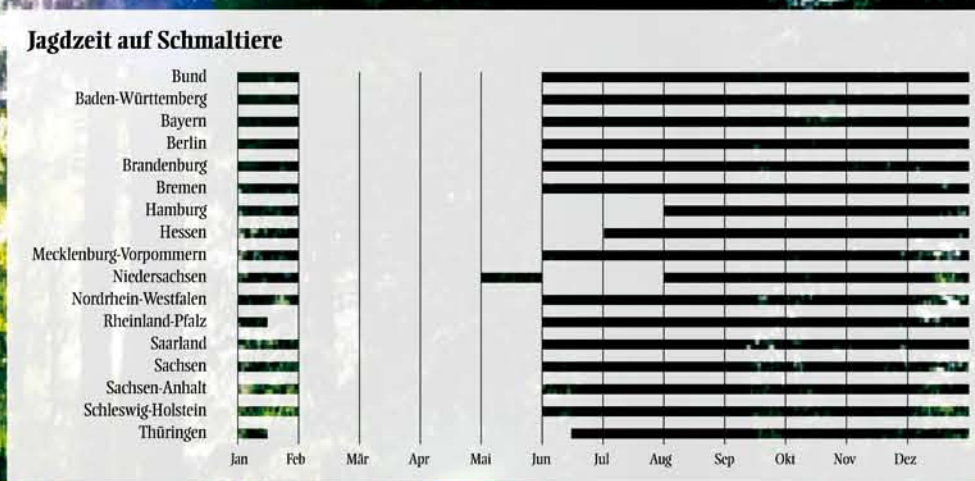
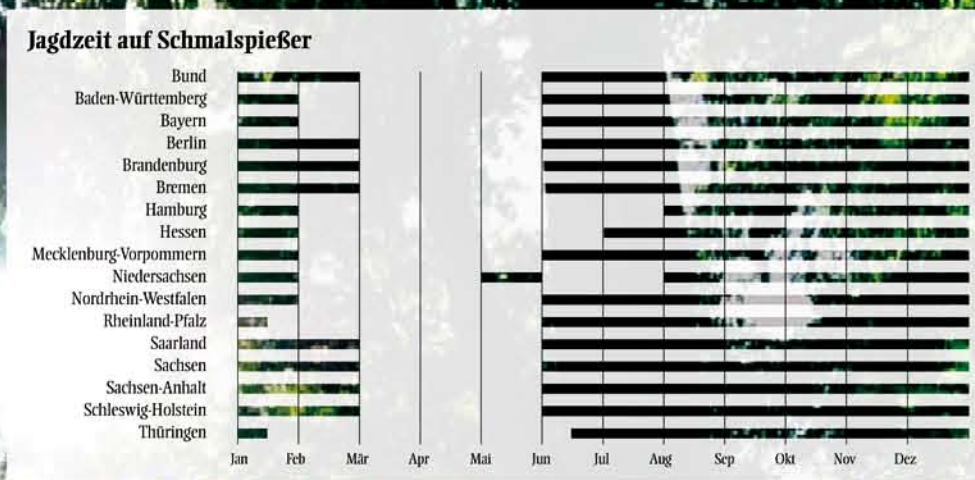
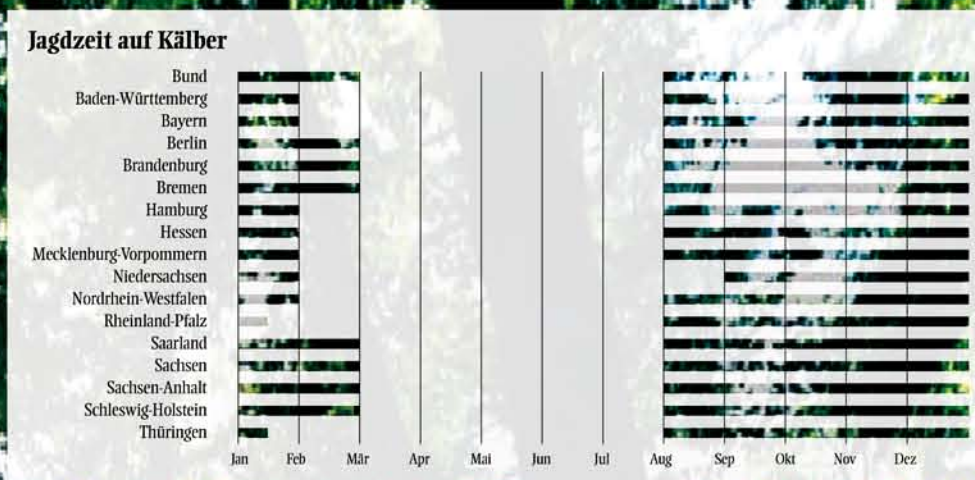
In **Bayern** ist die Jagdzeit auf Rotwild gegenüber der Bundesverordnung verkürzt. Sie endet einheitlich für beide Geschlechter und alle Alterskategorien mit dem 31. Januar.

In **Sachsen**² entspricht die Jagdzeit auf Rotwild derjenigen der Bundesverordnung. Der Staatsbetrieb Sachsen-forst hat die Jagdzeit intern jedoch freiwillig verkürzt. Hier gilt in den Verwaltungsjagdbezirken (Staatsbetrieb Sachsenforst) eine Jagdzeit auf Rotwild vom 1. August bis zum 31. Januar.



¹ Saarland: ursprüngliche Landesreglung mit deutlich verkürzter Jagdzeit derzeit außer Kraft

² Sachsen: deutlich verkürzte Jagdzeit nur für den Staatsbetrieb Sachsenforst (Landeswald)



* In Niedersachsen beginnt die Jagdzeit auf Hirsche am 1.8., auf Alttiere am 1.9.

Fazit zur Jagdzeitenregelung

Die kurze Zusammenstellung zeigt, dass bei der Jagdzeitenregelung bei Rotwild eine ausgeprägte Differenzierung zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern sowie auch zwischen den Ländern existiert. Darin kommen auch unterschiedliche Grundeinstellungen im Umgang mit dem Rotwild zum Ausdruck.

So gibt es Länder, die aktiv Änderungen von der Bundesregelung vorantreiben. Als Gründe werden meistens die Reduktion des Jagddrucks insgesamt bzw. die Synchronisierung der Jagdzeiten auf unterschiedliche Schalenwildarten genannt. Auch die Harmonisierung der Jagdzeiten zwischen benachbarten Bundesländern spielt zum Teil eine Rolle. Das kann dann zu der Situation führen, dass in einem Bundesland über eine Verkürzung, in einem benachbarten Bundesland aber gleichzeitig über eine Verlängerung der Jagdzeit auf Rotwild nachgedacht wird. In Bezug auf die Bejagung von Schmaltieren im Frühsommer werden gelegentlich auch Tierschutzaspekte genannt.

Andere Länder wiederum halten sich eher an die Bundesregelung und nennen dafür folgende Argumente:

- Rotwild kommt im betreffenden Bundesland nicht vor (Berlin und Bremen).
- Es liegen keine so herausragenden länderspezifischen Besonderheiten vor, die eine Abweichung rechtfertigen.
- Die Rotwildbestände sind insgesamt noch (zu) hoch und die nach Bundesverordnung vorgegebene Jagdzeit müsse maximal ausgeschöpft werden.

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass in Folge der Föderalismusreform die Jagdzeitenregelungen nicht zum politischen Spielball werden, sondern die Tendenz zu einer Synchronisierung von Jagdzeiten weiter zunimmt. In diesem Fall besteht auch die Chance, dies mit einer generellen Verkürzung der Jagdzeiten zu verbinden. Die vergleichsweise häufig zu beobachtende generelle Begrenzung des Endes der Jagdzeit auf den 31. oder auf den 15. Januar ist ein erster richtiger Schritt.

Position der Deutschen Wildtier Stiftung

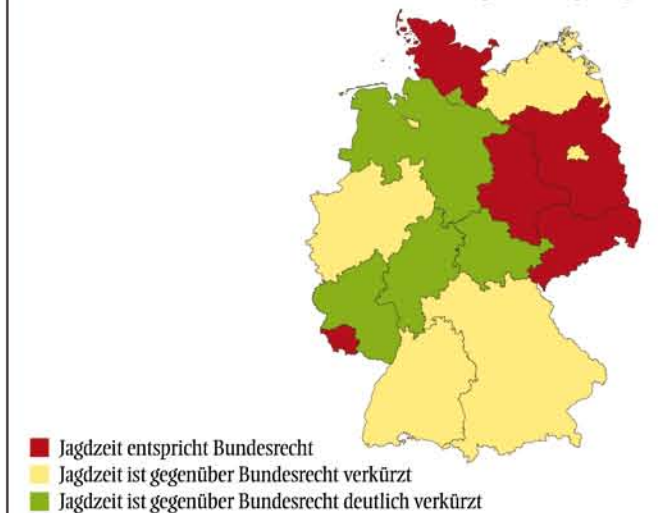
Die Deutsche Wildtier Stiftung setzt sich für zwei Bejagungsschwerpunkte im Jahr ein. Für eine Bejagung von Schmaltieren und -spießern im Frühsommer und die Herbstbejagung des gesamten Rotwildes.

In den kalten Wintermonaten reduziert das Rotwild seinen Stoffwechsel. Die Tiere leben auf „Sparflamme“ und jede Störung in dieser Zeit führt zu erhöhter Energieaufnahme und damit zu Wildschäden an der Waldvegetation. Deshalb sollte die Rotwildjagd im Januar und Februar ruhen. Soweit die Bejagung von Schwarzwild in diesen Monaten notwendig ist, sollte sie nicht in den Haupteinständen des Rotwildes stattfinden.

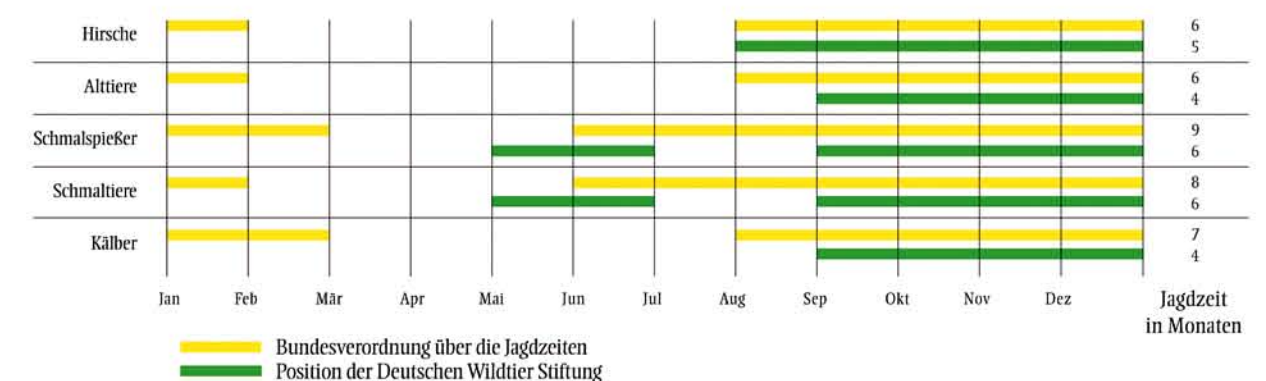
Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert eine Verkürzung der Jagdzeit auf Rotwild: Am 31. Dezember ist die Jagd auf Rotwild einzustellen. Schmaltiere und –spießer sollten im Mai und Juni und ab dem 1. September zur Jagd frei gegeben werden. Bei Hirschen sollte die Jagdzeit am 1. August und bei Alttieren und Kälbern am 1. September beginnen.

Lange oder kurze Jagdzeiten?

Die Karte zeigt, inwieweit die Bundesländer die Jagdzeit auf Rotwild gegenüber der Bundesverordnung verkürzt haben. Kurze Jagdzeiten für Rotwild sind aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung der richtige Weg.



Jagdzeiten auf Rotwild: Die Bundesverordnung und die Position der Deutschen Wildtier Stiftung im Vergleich



2. Die Nachtjagd auf Rotwild

Auch wenn sich bislang kaum Daten finden lassen, die das Ausmaß der Nachtjagd auf Rotwild beschreiben, so ist doch davon auszugehen, dass die Bejagung von Rotwild zur Nachtzeit in vielen Regionen Deutschlands mittlerweile zum jagdlichen Alltag gehört. Gerade die eher kleineren Rotwildreviere, die überwiegend von Wald geprägt sind und die traditionell vor allem im Einzelansitz bejagt werden, jagen oft auch nachts. Zusätzlich wird die Nachtjagd durch die steigenden Schwarzwildbestände begünstigt, da es vielen Jägern notwendig erscheint, das Schwarzwild auch über die Nachtjagd zu reduzieren. Nachtjagd ist mit Kirsungen verbunden, die in ihrer Gestaltung aus jagdbetrieblichen, ethischen und aus Gründen des Tierschutzes oft fragwürdig sind.

Die Folgen von Nachtjagd sind ein noch heimlicheres Verhalten des eigentlich tagaktiven Rotwildes zur Befriedigung seines Sicherheitsbedürfnisses. Die Tiere ziehen sich immer weiter in dichte Waldgebiete zurück, was wiederum zu erhöhten Wildschäden im Wald führt. Daraus resultiert zwangsläufig noch höherer Bejagungsdruck – ein Teufelskreis, der sich nur durch eine Bejagung durchbrechen lässt, die Tagaktivität und Vertrautheit fördert.

Die Regelung zur Nachtjagd auf Bundesebene

Die Jagd zur Nachtzeit ist auf Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, gemäß § 19 Abs. 4 Bundesjagdgesetz verboten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. Die Länder können diese Regelung erweitern oder einschränken. Änderungen der Bundesregelung sind aktuell nicht geplant.

Die Regelung zur Nachtjagd auf Länderebene

Für die Nachtjagd wurde in **Schleswig-Holstein** ein Zeitfenster vom 1. November bis zum 31. Januar geschaffen, in dem die Nachtjagd auf Rotwild (und auf Damwild) zulässig ist, sofern dies zur Erfüllung der Abschusspläne erforderlich ist. Außerhalb dieses Zeitfensters kann beim Vorliegen schwerer Wildschäden die Erlegung einzelner Stücke auch zur Nachtzeit auf Antrag durch die Untere Jagdbehörde freigegeben werden. Umgekehrt kann die Nachtjagd zwischen dem 1. November und dem 31. Januar von der Unteren Jagdbehörde auch eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn die Mehrheit der Hegegemeinschaften eines Kreises dies beantragt. Von beiden Möglichkeiten wird derzeit aber praktisch kein Gebrauch gemacht, so dass de facto im oben genannten Zeitraum die Nachtjagd möglich ist.

In **Niedersachsen** gilt hinsichtlich der Nachtjagd grundsätzlich das Nachtjagdverbot des Bundesjagdgesetzes. Allerdings können die Landkreise das Verbot in begründeten Fällen durch Verordnung aufheben. Von dieser Möglichkeit wird in einzelnen Landkreisen mit vergleichsweise hohen Rotwildbeständen regelmäßig Gebrauch gemacht.

Abweichend von den Regelungen des Bundesjagdgesetzes darf sowohl Rotwild wie auch anderes Schalenwild in **Hamburg** zur Nachtzeit erlegt werden.

Auch in **Mecklenburg-Vorpommern** ist die Nachtjagd auf Rotwild abweichend von der Bundesregelung zulässig.

In **Brandenburg** ist die Nachtjagd auf Rotwild nur mit Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde zur Vermeidung von Wildschäden möglich. Von dieser Regelung soll nach Ansicht der Obersten Jagdbehörde aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Antragsteller ist im Einzelfall der Jagdausübungsberechtigte.

Die Nachtjagd auf Rotwild in **Nordrhein-Westfalen** ist verboten. In Einzelfällen kann die Untere Jagdbehörde die Nachtjagd zulassen.

Auch in **Rheinland-Pfalz** gilt grundsätzlich das Nachtjagdverbot auf Rotwild. Nach Landesrecht besteht jedoch die Möglichkeit, dass, sofern die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft es erfordern, auf Antrag eines Geschädigten oder eines Jagdausübungsberechtigten im Einzelfall die Nachtjagd auf weibliches Rotwild sowie Hirschkalber und Spießer zugelassen werden kann. Dies geschieht durch die Untere Jagdbehörde und ist auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober begrenzt.

Die Nachtjagd auf Rotwild ist im **Saarland** verboten. Soweit es die Landeskultur erfordert, kann die Nachtjagd auf Rotwild (wie auch auf Dam- und Muffelwild) zugelassen werden. In der politischen Diskussion wird vor allem das Ruhebedürfnis des Wildes als Grund gegen die Nachtjagd genannt.

In **Baden-Württemberg** ist die Nachtjagd auf weibliches Rotwild und Kälber nach Landesrecht grundsätzlich zulässig. Sie kann allerdings aus besonderen Gründen durch die Unteren Jagdbehörden eingeschränkt oder verboten werden.

In **Sachsen-Anhalt** besteht grundsätzlich das Nachtjagdverbot. Die Untere Jagdbehörde kann insbesondere beim Auftreten hoher Wildschäden auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen zulassen. Davon wird derzeit wohl aber nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Rotwild darf in **Hessen** zur Nachtzeit erlegt werden, wenn dies innerhalb von Rotwildgebieten zur Erfüllung des Abschussplanes notwendig ist bzw. wenn außerhalb von Rotwildgebieten aus Gründen der Landeskultur ein Abschuss festgesetzt ist. Da gemäß § 26 b des Hessischen Landesjagdgesetzes ein solcher jedoch grundsätzlich zur Verhinderung der Ausbreitung festzusetzen ist, ist davon ausgehen, dass die Nachtjagd auf Rotwild in Hessen de facto zulässig ist.

Die Nachtjagd auf Rotwild ist in **Thüringen** grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen, die allerdings sehr restriktiv gehandhabt werden sollen und im Wesentlichen auf das Vorliegen extremer Wildschäden beschränkt sind, kann die Untere Jagdbehörde auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit gestatten.

In **Bayern** können die Unteren Jagdbehörden, soweit es die Landeskultur erfordert, die Nachtjagd ausnahmsweise zulassen. Die Nachtjagd wird aber grundsätzlich als „waidmännisch stets bedenklich“ eingestuft. Bei der Entscheidung über die Zulassung der Nachtjagd werden daher die Jagdreviere hinsichtlich ihrer Beschaffenheit eingeteilt in solche Reviere, in denen es zur Erfüllung des Abschussplans angebracht ist, die Nachtjagd zuzulassen und solche, in denen dies nicht der Fall ist. In letzteren Revieren werden besonders strenge Kriterien („besonders ernste Fälle von Wildschäden“, Abschussanordnungen nach § 27 Bundesjagdgesetz) angewendet, wenn über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entschieden wird.

Weibliches Rotwild und Kälber dürfen in **Sachsen**³ grundsätzlich nachts bejagt werden, während für Hirsche ein Verbot der Bejagung zur Nachtzeit gilt. In den Verwaltungsjagdbezirken (Staatsbetrieb Sachsenforst) ist auch die Nachtjagd auf Kahlwild untersagt.

Fazit zur Regelung rund um die Nachtjagd

Eine ähnliche Vielfalt wie zur Jagdzeitenregelung existiert hinsichtlich der Frage der Bejagung von Rotwild zur Nachtzeit. Von einer Übernahme der Bundesregelung (Verbot der Nachtjagd) ohne Festlegung von Ausnahmen über eine sehr differenzierte Definition von Ausnahmetatbeständen bis hin zu einer zumindest de facto generellen Freigabe der Rotwildjagd zur Nachtzeit findet sich ein breites Spektrum an Regelungen.

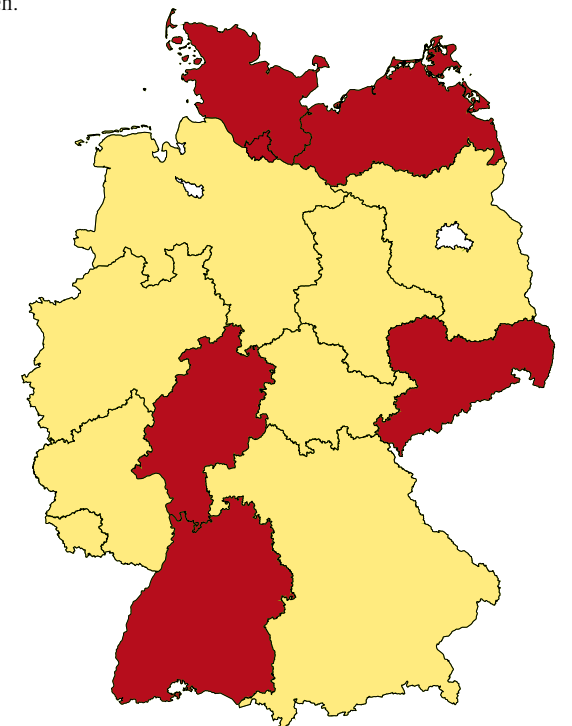
Dabei orientieren sich die Länder einerseits an den Ansprüchen der Landeskultur hinter der sich die Interessen der Landnutzer verbergen. Andererseits werden in Einzelfällen offenbar Argumente aus dem Bereich der traditionellen, trophäenorientierten Bejagung berücksichtigt, während Argumente des Tierschutzes bzw. der artgerechten Jagd ausübung unberücksichtigt bleiben: Zumindest ist ein Verbot der Nachtjagd auf Hirsche bei gleichzeitiger Freigabe der Nachtjagd auf Kahlwild und Kälber nicht anders zu deuten.

Position der Deutschen Wildtier Stiftung

Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung muss das im Bundesjagdgesetz verankerte Nachtjagdverbot auf Rotwild strikt eingehalten werden. Die Erlaubnis zur Nachtjagd auf Rotwild darf von den Unteren Jagdbehörden nur dann erteilt werden, wenn Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ein nicht länger zu akzeptierendes Ausmaß angenommen haben. Die jeweilige Erlaubnis zur Nachtjagd ist zeitlich und räumlich auf einzelne Reviere eng zu begrenzen.

Nachtjagd oder nicht?

Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung ist die Einhaltung des im Bundesjagdgesetz festgelegten Nachtjagdverbotes auf Rotwild richtig. Die Karte zeigt, inwieweit die Bundesländer das Nachtjagdverbot auf Rotwild gelockert oder sogar ganz aufgehoben haben.



- Nachtjagdverbot durch Ausnahmeregelungen gelockert
- Nachtjagdverbot pauschal aufgehoben (zum Teil zeitlich befristet)

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert, das Nachjagdverbot auf Rotwild einzuhalten. Ausnahmen dürfen nicht zur Regel werden!

³ Sachsen: Eine strikte Umsetzung gilt nur im Staatsbetrieb Sachsenforst (Landeswald).

3. Wildruhezonen einrichten

Rotwild ist eine Wildart, die sehr sensibel auf Störungen reagiert. Vor allem, wenn diese Störungen ungewohnt und damit unkalkulierbar sind. Dabei spielen Störungen durch die Jagd eine zentrale Rolle. Immer mehr Beispiele zeigen, dass das lernfähige Rotwild bereits nach kurzer Zeit positiv auf Wildruhezonen reagiert, in denen die Jagd und die Freizeitnutzung möglichst ganzjährig ruhen. Das Rotwild verlässt die Einstände im Wald nicht mehr nur nachts, sondern wird vertrauter und sucht die nahrungsreichen offenen Flächen auch bei Tageslicht auf.

Die Planung und Ausweisung von Wildruhezonen könnte auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (§ 14) erfolgen und sollte auf der Ebene der Population, jedoch nicht auf der Ebene einzelner, meist viel zu kleiner Jagdreviere vorgenommen werden. Hier bieten sich die Hegegemeinschaften als planende und durchführende Instanz an. Sie sollten in dem von ihnen betreuten Gebiet mindestens eine, möglichst aber mehrere Wildruhezonen ausweisen. Dabei sollten eine Größe von 100 ha nicht unterschritten und Bereiche des Offenlandes einbezogen werden. In diesen Wildruhezonen sind Störungen durch Jäger und Erholungssuchende ganzjährig zu vermeiden und geeignete Äsungs- und Verbissflächen anzulegen.

Da sich heute ein Großteil der Rotwildverbreitung in den Bundes- und Landesforsten befindet, sollten diese eine Vorreiterrolle bei der Ausweisung von Wildruhezonen einnehmen.

Wildruhezonen lassen sich auch zur Vermittlung von Naturerlebnissen nutzen, wenn Besucher so an die Ruhezonen gelenkt werden, dass sie das Wild nicht beunruhigen.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert, in den Kernbereichen der Rotwild-Verbreitungsgebiete Wildruhezonen auszuweisen.

Zusammenfassung

Die Deutsche Wildtier Stiftung setzt sich dafür ein, Wildtiere in ihren Lebensräumen zu fördern und erlebbar zu machen. Für das Rotwild bedeutet das, ihm Lebensraum nicht nur im Wald, sondern auch im Offenland zur Verfügung zu stellen und die für die Wildtiere unkalkulierbaren Störungen durch den Menschen zu begrenzen. Gleichzeitig sind Gebiete zu entwickeln, in denen Naturfreunde die Chance haben, Rotwild in freier Wildbahn zu beobachten.

Als einen Baustein bei der Umsetzung der im „Leitbild Rotwild“ entwickelten Ziele für einen neuen Umgang mit dem Rothirsch fordert die Deutsche Wildtier Stiftung, die Jagdzeit auf Rotwild in Deutschland zu verkürzen, das Nachtjagdverbot einzuhalten und Wildruhezonen einzurichten.

Darüber hinaus müssen die in den meisten Bundesländern ausgewiesenen Rotwildgebiete und die Abschussverpflichtung von Rotwild außerhalb dieser Gebiete abgeschafft werden. Rotwild muss sich in Deutschland seinen Lebensraum selbst suchen dürfen. In diesem Zusammenhang sind auch die zerschneidenden Effekte von Autobahnen sowie Bahntrassen oder Kanälen mit Spundwänden durch Querungshilfen zu reduzieren. Zukünftige Infrastrukturprojekte haben die Bedürfnisse wandernder Wildarten besser als bisher zu berücksichtigen.

Dies alles wird nur gelingen, wenn sich nicht nur Jäger, sondern alle Naturfreunde in Deutschland für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Rotwild einsetzen. Der Rothirsch braucht eine breite gesellschaftliche Unterstützung, um ihm zukünftig ein artgerechteres Leben in Deutschland zu ermöglichen.



Bilder

Deutsche Wildtier Stiftung / T. Martin, C. Spahrhier; blickwinkel / R. Wittek

Gedruckt auf 100 % Altpapier 08 / 04

Deutsche Wildtier Stiftung

Billbrookdeich 216 • 22113 Hamburg • Telefon 040 73339-1880 • Fax 040 7330278
Info@DeutscheWildtierStiftung.de • www.DeutscheWildtierStiftung.de

Unterstützen Sie die Deutsche Wildtier Stiftung:

Spendenkonto: Stichwort „Rothirsch“ • HSH Nordbank • BLZ 210 500 00 • Konto 380 519 010